

1. als in ihrer Würde dem Manne gleichgestellt und beide als einander ergänzend wahr. 2. als von sich aus gut und von Christus erlöst, obwohl sie wie der Mann Anteil an der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur habe, und 3. als ein Geschöpf, das über Verstand, Urteilsvermögen, Initiative und Verantwortungsbereitschaft verfügt, die es gemeinsam mit dem Mann in soziale und kirchliche Tätigkeiten einzubringen habe. Dieses neuere Frauenverständnis ist mit wenigen Ausnahmen in den Canones des Kodex von 1983 enthalten.

Die definitive Berichtigung des juristischen Stellenwerts der Frau durch das neue Kirchenrecht ist teilweise auch auf das größere Gewicht der Laienschaft zurückzuführen, das diese hinsichtlich mehrerer Aspekte der Kirchenstruktur und des kirchlichen Dienstes gewonnen hat. Es ist dies eine unmittelbare Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils. Angeleitet durch das Konzil hatte die Kodexkommission in ihrem sechsten Grundsatz zum Zwecke einer Überarbeitung des alten Kodex das Bestreben angekündigt, allen Getauften juristisch einen gemeinsamen christlichen Status zuzuerkennen.

Der Kodex von 1983 hält sich an diesen Grundsatz, indem er keine Spezifizierung bezüglich der in den verschiedenen Gesetzen angesprochenen Personenkreise vornimmt; termini wie *laici* und *christifideles* werden als Begriffe verstanden, die Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Desgleichen – und dies, obwohl der Wortlaut dem Kodex von 1917 (490 §2) wörtlich entnommen wurde – schreibt der neue Kodex (606) hinsichtlich aller das Ordensleben betreffenden Regelungen eine gleichsinnige Anwendung für Frauen und Männer vor, es sei denn, die jeweiligen Formulierungen oder auch Sachverhalte schließen dies aus.

Bei der Diskussion über die verbesserte Rechtsstellung der Laien und der positiveren rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Frauen ist es von Nutzen, sich der einschlägigen Regelungen im Kodex von 1917 und in den entsprechenden Canones im Kodex von 1983 bewußt zu sein. Ein Teil dieser Canones ist der Reihe nach in der hier beigefügten Tabelle aufgeführt³. Um eine Durchsicht der Tabelle zu erleichtern, scheint eine Unterteilung der Canones zweckdienlich zu sein: in solche, die eine Veränderung der Bedingungen für Laien ganz allgemein vorsehen und solche, die Frauen im besonderen betreffen.

Veränderungen des Rechtsstandes von Laien und Frauen	
Kodex von 1983	Kodex von 1917
Canones	Canones
104	93 § 1
112 § 1 Nr. 2	98 § 4
129 § 2	118
145 § 1	145 § 1
215	
228	118; 145 § 1
230 § 2,3	813 § 2
277 § 2	133
307 § 1	709 § 2
317 § 2	712 § 3
363 § 2	265; 269
463 § 1 Nrr. 5 u. 9, § 2	282 §3; 286 §4; 358; 360 §1
482 § 1	372 § 1
492 § 1	1520 § 1
494 § 1	
512 § 1	
517 § 2	
536 § 1	
537	
592 § 1	510; 499 § 2; 517
625	506
630 § 3	520 – 527
636	533 § 1
637	535 §§ 1, 2
645	544 §§ 2, 7; 547 §§ 1, 3; 549
641; 656; 658	552 § 2
665	607; 645 § 2
667	598 – 604; 1264 § 2; 2342
766	1342 § 1
830 § 1	1393 § 1
910	845
861 § 2	742 § 2
964 § 3	910 § 1
1067	1020 § 2
1112	1096 § 1
1115	1097 § 2; 1109 § 2
1148 § 1	1125
1168	1146
1177	1229 § 2
1279 § 2	1521 § 1
1323 – 1324	2218 § 1
1702	1979 – 1981
1421 § 2	1574
1424	1575
1428 § 2	1581
1435	1589 § 1

Frauen als Laien

Der Kodex von 1983 weist viele neue legale Positionen und zahlreiche neue ratifizierte Rechte auf. Es sind Laien, Frauen ebenso wie Männer, die für die Übernahme dieser Positionen und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Rechte vorgesehen sind. Einige dieser Positionen, welche qualifizierten Laien offenstehen, betreffen Ämter im Bereich des diözesanen Finanzwesens (c. 494 §1), die Mitgliedschaft in den Finanzgremien der örtlichen Pfarreien etwa (c. 537) oder in den diözesanen oder gemeindlichen Pastoralräten (cc. 512 §1, 536 §1). Verschiedene, nun vermehrt Männern und Frauen zugebilligte Rechte in der Kirche umfassen das öffentliche Lesen der Frohen Botschaft (cc. 211, 225), das Ingangsetzen und Unterhalten apostolischer Aktionen (c. 216), das Bilden und Gestalten von Gruppen (c. 215), die freie Wahl des Familienstandes (c. 219), das Studium geistlicher Disziplinen (c. 229) sowie eine der Arbeit angemessene Vergütung (c. 231).

Verschiedene Rollen und Funktionen, die innerhalb der Kirchenstrukturen keine Neuheit sind, bislang aber dem Klerus vorbehalten waren, gehören nun ebenfalls zu den Verantwortungsbereichen, die dem Laien offenstehen. Den Normen des neuen Kodex entsprechend können sich jetzt auch Frauen und Männer an der Ausübung der Regierungsgewalt beteiligen (c. 129 §2), können sie gewisse kirchliche Ämter und *munera* übernehmen (cc. 145, 228 §1), als Delegierte und Beobachter des Heiligen Stuhls ihren Dienst tun (c. 363 §2) und Mitglieder in den Gemeinderäten sein (c. 463). Von gewissen Einschränkungen abgesehen, welche Ämter betreffen, deren Ausübung die Wahrnehmung einer Herrschaftsgewalt erforderlich macht (c. 274 §1)⁴, erlaubt der neue Kodex sowohl Frauen als auch Männern Ämter wie das des Kanzlers (c. 482 §1), des Zensors (c. 830 §1), des Richters in einem akademischen Gericht (c. 1421 §2), des Ratgebers (c. 1421), des Rechnungsprüfers (c. 142 §2) oder des Verteidigers des Ehebandes und des «promotor iustitiae» zu übernehmen (c. 1435).

Ebenso fallen jetzt zahlreiche liturgische Ämter und Aufgaben, die vormalig allein dem Klerus oblagen, in den Kompetenzbereich des Laien, der sie den Richtlinien des neuen Kodex gemäß zu versehen hat. Unter anderem ist es Frauen und Männern gestattet, das Amt des Lektors, des

Kommentators und des Kanzlers auszuüben (c. 230 §2), sich an den Pastordiensten der Gemeinde zu beteiligen (c. 517 §2), zu predigen (c. 766), als offizielle Zeugen bei Trauungen zu dienen (c. 1112) und Sakramentalien zu spenden (c. 1168).

Die oben angeführten Rollen und Funktionen, die auch den Frauen als einem Teil der Laienschaft nun offenstehen, signalisieren eine im Vergleich zur vorherigen Gesetzgebung eindeutige Verbesserung der juristischen Stellung der Frau. Eine angemessene Einschätzung dieses Stellenwerts der Frau innerhalb des neuen Kodex kann aber nur erfolgen, wenn mindestens noch drei weitere Schlüsselbereiche untersucht werden. Der erste umfaßt diejenigen Canones, welche für eine positive Veränderung des ehemaligen juristischen Status der Frauen stehen; es ist dies eine Veränderung, die wirklich die Frauen als solche angeht und sie nicht etwa nur als *christifideles* meint. Der zweite Bereich besteht aus jenen Canones, die einen Teil der Angehörigen der *christifideles* jetzt mit der Qualifikation *virii laici* belegen, wodurch die Frauen für alle Zukunft nicht in Betracht kommen, wo es um den Inhalt der in diesen Canones enthaltenen Gesetzgebung geht. Der dritte Schlüsselbereich schließlich bezieht sich nicht auf den Inhalt einzelner Canones, sondern auf die besondere Anwendungspraxis von Gesetzen, welche verschiedene Auslegungen der Frauen betreffenden Angelegenheiten zulassen, Auslegungen, welche in der Praxis unmittelbar auf die juristische Stellung der Frau einwirken.

Die Frauen im Gegensatz zu Männern

Eine sehr positive Beurteilung besagt, der Kodex von 1983 habe zwar nicht alle, aber doch einige der Normen des Kodex von 1917 eliminiert oder verändert, welche die Frau als funktional untergeordnet, relativ dumm, emotional unbeständig und moralisch suspekt erscheinen lassen. Das universale Recht schreibt Männern und Frauen nunmehr denselben Status zu, was das Recht auf die Bestimmung des Wohnsitzes angeht (c. 104), das Recht auf einen Rituswechsel bei Eheantritt (c. 112 §1/2), das Recht auf den Beitritt zu Vereinigungen von Gläubigen (c. 307 §1) und das Recht auf die Wahl des Ortes, an dem das kirchliche Begräbnis stattfinden soll (c. 1177). So sind auch Aufgaben, wie etwa die Betrauung mit Finanzangelegenheiten einer Diözese und die

Beteiligung an der Verwaltung ihrer kirchlichen Güter oder der Güter anderer öffentlicher juristischer Personen, die im Auftrag des zuständigen Bischofs handeln, nicht mehr nur Männern vorbehalten (cc. 492 §2, 1279 §2). Abgesehen von sachlich bedingten Ausnahmen in Nonnenklöstern werden die Männer und Frauen, die höhere Obere in Ordensinstituten sind, als gleich befähigt angesehen, die weltlichen Güter zu verwalten (cc. 634–640) und die geeigneten Verwaltungsmaßnahmen im Falle von Versetzungen, Exklaustrierungen und Entlassungen von Mitgliedern zu treffen, gleich ob es sich dabei um männliche oder weibliche Vorgesetzte handelt (cc. 684, 700). Eine besondere Bewertung der Freiheit der Frau, sich für Ehe (c. 1067) oder Klosterleben (cc. 641, 656, 658) zu entscheiden, wurde unterlassen. Der neue Kodex beinhaltet keine Einschränkung hinsichtlich des Ortes, an dem Frauen die Beichte abgenommen werden darf (c. 964 §3), und er enthält eine vereinfachte Form der ehemals für Beichtväter von Ordensfrauen erarbeiteten Regeln (c. 630). Das Geschlecht eines Menschen gilt nicht mehr als Kriterium, anhand dessen man Strafen bemißt oder Nachteile auferlegt (cc. 1323–1324). Ebenso sind keine direkten Äußerungen mehr auszumachen, wonach das Zusammensein des Klerus mit Frauen potentiell suspekt sei (c. 277). Frauen stellen auch nicht mehr die letzte aller legalen Möglichkeiten dar, wenn es um das Amt des Taufspenders geht (c. 861 §2). Die erniedrigende Untersuchung der Frau im Falle einer «non-consummatus»-Ehe entfällt in Zukunft ebenfalls (c. 1702).

Der Kodex von 1983 enthält einige erkennbare Unterschiede im Umgang mit männlichen und weiblichen Laien. Von zwei Fällen abgesehen scheinen sich diese in der Praxis jedoch als recht vernünftig zu erweisen, ohne als solche schon diskriminierend zu sein. Einer dieser realistischen Unterschiede in der Behandlung von Männern und Frauen manifestiert sich in einer Norm, welche die juristische Bestimmung des Herkunftsortes von Kindern regelt, deren Eltern verschiedene Wohnsitze haben; die Kinder werden dem Wohnsitz der Mutter zugesprochen (c. 101 §1). Ein anderer Unterschied in der Normgebung schlägt sich in der Bestimmung eines etwas niedrigeren Mindestalters für Frauen nieder, die eine gültige Ehe eingehen wollen (c. 1083 §1). Wieder ein anderer Unterschied schränkt die Möglichkeit ein, Frauen zur Ehe zu zwingen,

indem Entführung zum Ehehindernis erklärt wird (c. 1089).

Im Gegensatz zu diesen Unterschieden wirkt sich die Einschränkung, welche Männern auferlegt wird, welche die beständigen Laienämter eines Lektors oder Akolythen versehen, eindeutig im Sinne eines Ausschlusses aus. Seitdem dieser Ausschluß in *Ministeria quaedam* von 1972 erstmalig in Erscheinung getreten ist, bezeichneten ihn manche Kanonisten als unerklärlich, seltsam, diskriminierend und sexistisch. Andere Kanonisten erkennen den Ausschluß fraglos an, der traditionellen Verbindung wegen, die zwischen diesen jetzt «Laienämter» genannten Diensten und dem späteren Empfang von Höheren Weihen besteht⁵. Versuchen wir, den Ausschluß anhand des kanonischen Kontextes ganz genau zu beschreiben: Der Ausschluß ist enthalten in einem Kanon mit dem Titel «Pflichten und Rechte des christgläubigen Laien»; er schränkt die Möglichkeit eines Angehörigen der *christifideles laici* ein, in die Ämter eines Lektors und Akolythen eingesetzt zu werden; Grundlage ist eine rechtserhebliche Unterscheidung, die sich in erster Linie am Geschlecht des Anwärters orientiert.

Ein zweiter Unterschied, der auf einer rechtserheblichen Unterscheidung vorrangig aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit beruht, betrifft die Behandlung von Nonnenklöstern. Nur sie haben den umfassenden und strengen Normen der «Päpstlichen Klausur» nachzukommen (c. 667 §3); nur sie unterstehen in zahlreichen Angelegenheiten der fortwährenden Wachsamkeit des Diözesanbischofs in Angelegenheiten, bezüglich derer andere Gläubige – ob Männer oder Frauen – eigenverantwortlich handeln (cc. 615, 625, 637–638, 688); und nur sie sind Eingriffen seitens des Heiligen Stuhls ausgesetzt, die allein sie betreffen (cc. 609 §2, 686 §2). Obwohl das Leben in den kontemplativen Orden auf eine lange und ehrwürdige Tradition einer eigenen Gesetzgebung zurückblicken kann, scheint ihre im neuen Kodex verfügte einseitige Anwendung auf Frauen nichts anderes zu sein, als die institutionelle Verewigung der ehemaligen Voreingenommenheit hinsichtlich der Inferiorität der Frau.

Der Ausschluß der Frauen aus dem Klerikerstand

Die im Kodex von 1983 enthaltene maßgebliche Unterscheidung ist nicht die zwischen Männern

und Frauen, sondern die zwischen Klerus und Laienschaft. Danach sind die Kleriker befähigt (*habiles*), im Besitz der kirchlichen Herrschaftsmacht zu sein und diese auszuüben (c. 129 §1), während die Laien bei der Ausübung der Regierungsgewalt nur mitwirken dürfen (*cooperari*) und dies auch nur in Übereinstimmung mit gewissen gesetzlichen Bestimmungen (c. 129 §2). Es ist dem Klerus – und nur ihm – vorbehalten, jene kirchlichen Ämter zu versehen, die mit einer Verfügungsgewalt bzw. einer Regierungsmacht ausgestattet sind (c. 274 §1). Demgegenüber müssen die Laien erst einmal für tauglich erklärt werden (*idonei*), bevor die Hierarchie darüber befindet, ob sie geeignet (*habiles*) seien zur Übernahme eines Amtes (c. 228 §1)⁶.

Zur Ausübung der *munera* des Lehrens und der Heiligung gesteht der neue Kodex den Laien auch zahlreiche Funktionen und Verpflichtungen zu. Für gewöhnlich sind diese aber hochqualifiziert und sorgfältig definiert, und ihre Wahrnehmung geschieht immer unter den wachsamen Augen der Hierarchie, der sie sich unterzuordnen haben. So stellt sich die göttliche Institution der *ministri sacri* inmitten der *christifideles*, welche sich im Gesetzestext als die Unterscheidung in Klerus und Laienschaft ausdrückt (c. 207 §1), in einem sehr realen und praktikablen Unterschied dar, der sich innerhalb des kirchlichen Lebens in jeder Hinsicht durchsetzt.

Objektiv gesehen bringt der Ausschluß von der möglichen Zugehörigkeit zur Kategorie der *ministri sacri* eine schwerwiegende Einschränkung für jemanden, der Talente, Kompetenzen und Erfahrungen im kirchlichen Dienst einsetzen möchte, mit sich. Desgleichen ist – bei ebenso objektiver Beurteilung – festzustellen, daß ein *a-priori*-Ausschluß von der möglichen Zugehörigkeit zur Kategorie der *ministri sacri* ohne Berücksichtigung der vorhandenen und potentiellen Fähigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen einen entsprechend schwerwiegenden Verlust für die Kirche als ganze zur Folge hat. Nicht wenige Männer werden auf Dauer oder zeitweise von der Zugehörigkeit zu den *ministri sacri* ausgeschlossen, weil sie die erforderlichen Fähigkeiten nicht mitbringen (cc. 1026–1032), weil sie gewisse Voraussetzungen nicht erfüllen (cc. 1033–1039), in anderer Weise durch das Gesetz gehindert werden (cc. 1040–1052) oder sonstwie als ungeeignet erachtet werden (c. 1025). Frauen kommen für die Zugehörigkeit zu den *ministri sacri* von vornherein und für alle

Zeiten nicht in Betracht, da sie keine Männer sind (c. 1024). Es genüge hier zu bemerken, daß die Bedeutung dieses Ausschlusses vom kirchlichen Leben durch die Geschichte hindurch nur unterschätzt werden kann. Die Richtigkeit dieser Feststellung sollte allen klar sein, gleich, ob als Grundlage für diese Ausgrenzung der Frauen das augustinische Hierarchieverständnis herangezogen wird oder die thomistische Anthropologie oder auch eine göttliche Willensbekundung im Sinne eines Scotus, eine sakramentale Sinngebung des Mannseins Jesu oder die seit langer Zeit bestehende Tradition oder auch jede beliebige Kombination dieser Legitimationsmöglichkeiten.

Die Anwendung des Kirchengesetzes auf die Frauen

Erinnern wir uns abschließend an eine frühere Bemerkung, wonach sich Gesetze im allgemeinen aus den Realitäten des alltäglichen Lebens ergeben, diese aber nicht vorschreiben. Dies trifft nur teilweise zu. In Wirklichkeit spielen die Rechtsnormen der Kirche verbunden mit der Art und Weise ihrer stetigen Anwendung in der Praxis eine wesentliche Rolle bei der Begünstigung, Behinderung oder Verzögerung der Entwicklung fundamentaler christlicher Werte, wie etwa des Wertes der grundsätzlichen Gleichheit von Mann und Frau. Es sei auch daran erinnert, daß weder Inhalt noch Anwendungspraxis der die Frauen betreffenden Teile des Kirchengesetzes sich in einem Zeitraum von fast zwei Jahrtausenden eines löblichen Leumunds erfreuen konnten.

So sollte uns nicht verwundern, wenn auch in unserer Zeit nach wie vor Auffassungen anzutreffen sind, die die Denkweisen und Einstellungen vergangener Epochen fortschreiben. Diese zeigen sich ganz deutlich in immer wieder auftauchenden Fragen, wie etwa der, ob Frauen für das Amt eines bischöflichen Vikars geeignet seien, wenn dieses Amt tatsächlich irgendeinem Nichtkleriker offen stünde⁷ [was aber nach c. 478 § 1 nicht zutrifft (Anm. der Redaktion)]. Gesinnung und Einstellungen früherer Jahrhunderte offenbaren sich auch in der Auffassung, welche Frauen von Funktionen wie etwa der des Akolythen ausgeschlossen wissen wollen, auch wenn die universale Gesetzgebung einen solchen Ausschluß nicht ausdrücklich vorsieht. Abgesehen von diesen wenigen oben erwähnten Bestim-

mungen spricht die Verbesserung des juristischen Status der Frauen im Kodex von 1983 insgesamt gegen die endlose Fortsetzung einer solchen Denkweise und schließt das Aufkommen derartiger Fragen in Zukunft vielleicht aus.

Schlußfolgerung

Obwohl das neue Kirchenrecht nur wenige der ehemaligen Unterschiede in der Behandlung von Männern und Frauen beibehält, sind die, welche wir erwähnten, doch recht bedeutsam; 1. weil sie in direktem oder indirektem Zusammenhang zu der Unterscheidung in Klerus und Laienschaft sowie dem damit verbundenen Ausschluß der Frauen von den Dienstgraden der *ministri sacri* stehen, und 2. weil sie den untergeordneten Status der Frau innerhalb der Kirche fraglos hinnehmen, wie etwa das Beispiel der kontemplativen Ordensfrauen zeigt. Der Kanon 208 des Kodex von 1983 modifiziert seine Beteuerung der «wirklichen Gleichheit» aller *christifideles* indem er hinzufügt: «entsprechend der Stellung und Funktion einer Person». Es ist festzuhalten, daß diese Modifizierung weder eine juristische Gleichstellung von Klerus und Laienschaft anzeigt noch eine juristische Gleichwertigkeit zwischen männlichen und weiblichen Laien. Die erstgenannte Ungleichheit hat ihre solide Grundlage in den *ministri sacri* als einer göttlichen

Einrichtung, die zweitgenannte ist weniger solide fundiert.

Insgesamt gesehen wird deutlich, daß die Frau in der Praxis nicht die gleiche Behandlung erfährt wie der Mann, weder in der Gesellschaft noch in der Kirche. Was die Gesellschaften in aller Welt betrifft, so stellen die Frauen hier mehr als die Hälfte der Arbeitskräfte und mindestens zwei Drittel der Analphabeten oder Ungebildeten. Sie haben geringere Chancen im Wirtschaftsbereich als die Männer, erhalten ein geringeres Arbeitsentgelt als diese und erleiden seitens der Männer oft eine politische und physische Unterdrückung. Einige Gesellschaften und Religionen lehnen es ab, Männer und Frauen als gleichberechtigt zu betrachten oder auch nur die theoretische Möglichkeit ihrer Gleichberechtigung in Erwägung zu ziehen. Im kirchlichen Bereich wurden der Frau von jeher in der Theorie ein untergeordneter Rang und in der Praxis die zweitrangigen Rollen zugewiesen. Es fällt nicht leicht und ist auch nicht mit Sicherheit zu ermitteln, zu welchem Ausmaß die Kirche durch ihre frühere Gesetzgebung und Praxis der Rechtsprechung zu der globalen und kirchlichen Ungleichheit der Geschlechter beigetragen hat. Die Frage, ob und in welchem Ausmaß das neue Kirchenrecht und seine Praktizierung auf eine schließlich gleiche Behandlung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken vermag, muß bis auf weiteres offen bleiben.

¹ R. McDermott, *The Legal Condition of Women on the Church: Shifting Policies and Norms* (Catholic University of America, Washington, DC, 1979) 1–155. Vgl. auch D. Morrison, *The Juridic Status of Women in Canonical Law and in United States Law* (Pontificia Universitas Lateranensis, Rom 1965).

² J.-M. Aubert, *La femme: antiféminisme et christianisme* (Cerf-Desclée, Paris 1975); K. Børresen, *Subordination et équivalence: Nature et rôle de la Femme d'après Augustin et Thomas d'Aquin* (Oslo, Paris 1968); J. Coriden (Hg.), *Sexism and Church Law* (Paulist, New York 1977); I. Raming, *Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt: Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung?* (Böhlau Verlag, Köln 1973); G. Tavard, *Woman in Christian Tradition* (Notre Dame, London 1973); E. Schüssler Fiorenza, *In Memory of Her* (Crossroads, New York 1983).

³ Die Parallelenliste der vergleichbaren Canones der Gesetzbücher von 1971 und 1983 Laien und Frauen betreffend soll dem Leser eine Hilfe an die Hand geben; sie hat jedoch

keinen Anspruch auf Vollständigkeit und unterscheidet sich von ähnlichen Tabellen anderer Kanonisten. Diese Übersicht wurde zusammengestellt von R. McDermott, *Women in the New Code: The Way Supplement 50* (Sommer 1984) 27–37; J. Provost in: J. Coriden, T. Green, D. Heintschel (Hg.), *The Code of Canon Law, A Text and Commentary* (Paulist Press, New York 1985) 140–141; F. Urrutia, *De normibus generalibus. Adnotationes in codicem: liber I* (Universitas Gregoriana, Rom 1983) 71–74; M.-T. Van Lunen Chenu, L. Wendholt, *Le statut de la femme dans le code de droit canonique et dans la convention des Nations Unies: Praxis juridique et religion 1* (1984) 7–18.

⁴ Die Frage, ob Laien an der Ausübung der kirchlichen Herrschaftsgewalt teilhaben sollen oder nicht und die Wechselwirkung der Inhalte der Canones 129 §2, 145 §2, 228 §1 und 274 §1 führten bereits zu gegensätzlichen Interpretationen zeitgenössischer Kanonisten. Eine umfassende Bibliographie, eine kurze Erklärung der jeweiligen «deutschen» und «römischen» Schulen sowie eine Interpretation, die die

mögliche und/oder tatsächliche Praxis der Rechtsprechung gemäß den Bestimmungen des neuen Kodex durch Laien darstellt, finden sich bei J. Provost, *Participation of the Laity in the Governance of the Church: Studia Canonica* 17 (1983) 417–448. Vgl. auch D.-M. Jaeger, *Animadversiones quaedam de necessitudine inter potestatem ordinis et regiminis iuxta C.I.C. recognitum: Antonianum* 59 (Juli/Dez. 1984) 628–646. Der Autor legt gemäß dem neuen Kodex das Unvermögen der Laien dar, Jurisdiktionsgewalt zu haben oder auszuüben. Eine gelehrte historische Analyse einer urkundlich belegten langfristigen Ausübung der Jurisdiktion durch (zumindest einige) Laien und sogar Äbtissinnen legt M. de Fürstenberg, *Exempla iurisdictionis mulierum in Germania septentrionali-orientali: Periodica* 73 (1984) 89–111 vor.

⁵ Vgl. F. McManus, *The State of the Liturgy: Origins* 2 (Nov. 1972) 303; J. Allesandro: *Commentary*, aaO. 15; J. Provost, aaO. 141; Van Lunen Chenu, L. Wentholt, aaO. 10; L. de Echeverría (Hg.), *Código de derecho canonico* (BAC, Madrid 1984) 145, 491, 494.

⁶ Beachten Sie, daß es aufgrund dieser Rechtsnormen zu realen und/oder scheinbaren Widersprüchen kommt, da den Laien auf der einen Seite nun vermehrt Ämter zugänglich sind, auf der anderen Seite aber eine entsprechende kanonische Befähigung des Laien, ob Mann oder Frau, zur Übernahme und Ausübung dieser Ämter nicht ohne weiteres gegeben ist. So kann entsprechend c. 1421 §2 ein Laie zum Richter bestellt werden, ein Amt, das als solches die Ausübung von Leitungsgewalt beinhaltet. Derselbe Canon legt aber auch fest, daß der so ernannte Laie nur als Richter fungieren darf, wenn er/sie von einem *collegium* von Richtern als ein Laienmitglied angenommen wurde. Desgleichen führen diese Rechtsnormen zu tatsächlichen und/oder scheinbaren Spannungen zwischen dem neuen Gesetz und der gegenwärtig üblichen Kirchenpraxis. So kann ein Laie das Amt des Kanzlers innehaben, das keine Leitungsgewalt beinhaltet (c. 482 §1). Dennoch können Laien, die Kanzler sind, bei Anwendung jener Richtlinien, die Fragen der Handlungsvollmacht und der Delegation von Vollmachten regeln (cc. 131–133, 137–144), in der Praxis dennoch die Leitungsgewalt

ausüben, für die sie nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht «*habiles*» sind. Dieselbe Klerus-Laien-Unterscheidung in bezug auf die Leitungsgewalt tritt in jenen Canones in Erscheinung, welche die «Institute des geweihten Lebens» betreffen, wie cc. 588 und 596.

⁷ Vgl. A. Gutierrez, *An mulieres possint esse Vicarii Episcopales: Commentarium pro religiosis* 60 (1979) 201–210. Besonders S. 210: «Sed adhuc quaerendum est de capacitate naturali mulieris ad has responsabilitates assumendas... forsitan mulieres perquam maxima ex parte minus aptae iudicari possunt ad haec officia sustinenda prout oportet».

Aus dem Englischen übersetzt von Birgit Saiber M.A.

ELISABETH McDONOUGH

Seit 1963 Mitglied der Gemeinschaft der Dominikanerinnen von Columbus, Ohio. Studien am Ohio Dominican College, an der Fairfield University und an der Katholischen Universität von Amerika in Washington. Dort 1982 Promotion zum Doktor des Kanonischen Rechtes und ebenfalls dort derzeit Assistenzprofessorin für Kanonisches Recht. Vorher lehrte sie Kanonisches Recht am Päpstlichen Collegium Josephinum in Columbus, Ohio. Außerdem rege Vortragstätigkeit an vielen Orten der Vereinigten Staaten von Nordamerika über Themen des Kanonischen Rechtes für die Ordensleute. Kirchenrechtliche Beraterin verschiedener Ordensgemeinschaften. Veröffentlichungen u.a.: *Religious in the 1983 Code: New Approaches to the New Law*; Art. «Departure and Dismissal»: *Handbook for Religious*; *Reflections of a Canon Lawyer: Religious Life in the U.S. Church: The New Dialogue*. Außerdem Beiträge zu: *CLSA Proceedings*, *The Jurist*, *Spirituality Today*, *The Way Supplement*. Anschrift: The Catholic University of America, Dept. of Canon Law, Washington, D.C. 20064, USA.

Aus dem Englischen übersetzt von Birgit Saiber M.A.